

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1978 gegründete Verein führt den Namen "M F C. -Lingen".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen unter der Nr. VR100186 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

§ 2.1a Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugs, die Freunde des Modellfluges im Raume zusammenzuschließen und insbesondere der Jugend fliegerische, handwerkliche, theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

§ 2.1b Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen am Vereinshaus, Teilnahme am Ferienpass der Stadt Lingen, Ausrichten bzw. Teilnahme am Vereinsvergleichsfliegen Emsland vereinsintern sowie vereinsübergreifend sowie Ausrichten von Schnuppertagen für die Allgemeinheit.

§ 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

### Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu halten. Nach einer halbjährigen Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Er kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme versagen.

### Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können werden: Körperschaften, juristische Personen und Einzelpersonen, welche die Ziele des Vereins zu fördern wünschen. Fördernde Mitglieder brauchen nicht den Zweckbestimmungen des § 2 dieser Satzung entsprechen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Modellflug oder Verein verdient gemacht haben, können von der Mitglieder Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

## **§ 6 Beiträge**

Jedes ordentliche Mitglied hat den Jahresbeitrag, dessen Höhe alljährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, pünktlich bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:

1. Bei Ausscheiden auf eigenen Wunsch
2. Bei Ausschluss
3. durch Tod

Zu 1.: Ausscheiden auf eigenen Wunsch

Das Ausscheiden aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen, die bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss.

Zu 2.: Ausschluss

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es

- a) vorsätzlich gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins verstößt
- b) das Ansehen des Vereins oder sein Interesse schädigt
- c) den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
- d) durch sein Verhalten störend auf das Vereinsleben einwirkt
- e) trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt hat.

Ist der Ausschluss einstimmig gefasst, so gilt er als unwiderruflich. Andernfalls kann vom Auszuschließenden innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Berufung an den Vorstand eingelegt werden. Dieser überprüft den Fall noch einmal und entscheidet über den Betroffenen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

Zu 1.: Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung dieser Versammlung erfolgt schriftlich (E-Mail oder Brief) zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Niederschrift vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.
2. Bericht des Vorstandes. (Jahresbericht)
3. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl des Vorstandes.
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
7. Verschiedenes.

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Aus wichtigen Anlässen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Mitglieder 8 Tage vor dem Termin benachrichtigt werden.

Zu 2.: Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a)  
Erster Vorsitzender
- b)  
Zweiter Vorsitzender
- c)  
Kassenwart

## **§ 9 Vertretungsberechtigung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 8 dieser Satzung Genannten. Eine alleinige Vertretungsberechtigung ist nicht gegeben, sondern kann nur von wenigstens 2 der Berechtigten gemeinschaftlich ausgeübt werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Ausdrücklich ausgenommen von der Pflicht der gemeinschaftlichen Vertretung durch wenigstens 2 Personen ist das Online-Banking. Für die Vornahme von Online-Banking ist 1 berechnigte Person vertretungsberechtigt. Der Verein hat interne Kontrollmechanismen zu schaffen, welche einen Missbrauch verhindern sollen.

### **§ 9.1 Kontrollmechanismen**

Der Kassenwart hat quartalsweise einen Kontoauszug in digitaler Form zu erbringen, sofern der Vorstand nicht die Möglichkeit der Online-Banking Einsicht hat.

### **§ 9.2 Auslösung von Vorstreckungen**

Anschaffungen im Namen des Vereines, also Ersatzteile, Werbeartikel usw. sollen wie folgt gehandhabt werden.

Bis 25€ schriftliche Zustimmung durch Kassenwart

bis 100€ von Kassenwart und einem Vorsitzenden

über 100€ Gesamter Vorstand

Die Rechnung/Quittung ist im Original vorzulegen und die Auszahlung/Erhalt wird ebenfalls quittiert (wenn Bar schriftlich, eine Banküberweisung reicht selbst als Quittung aus).

## **§ 10 Stimmrecht**

Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, sowie das Recht, bei Volljährigkeit, gewählt zu werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinanderfolgenden außerordentlichen Hauptversammlungen beschlossen werden. Zwischen beiden Versammlungen muss ein Zeitraum von einem Monat liegen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen nötig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Modellflugs.

Aufwendungen zur Wiederherstellung des Vereinsgeländes können bei Führen entsprechender Nachweise vorher dem Vereinsvermögen entnommen werden.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lingen/Ems.

---

\_\_\_\_\_  
1.Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2.Vorsitzender